

# **Satzung der „Clara von Simson-Gesellschaft“ zur Förderung der Ausbildung am Lette-Verein**

eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. 25313 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg am  
22.02.2006

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Clara von Simson-Gesellschaft“ zur Förderung der Ausbildung.  
Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Diese Zwecke sollen erreicht werden durch Förderung der Ausbildung an den Schulen der Stiftung des  
öffentlichen Rechts „Lette-Verein“, insbesondere durch

- a) Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln;
- b) Bereitstellung von Mitteln für die Fortbildung der Lehrkräfte;
- c) Durchführung von Veranstaltungen, die zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung geeignet sind;
- d) Bereitstellung von Mitteln für Schülerprojekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zu Unterstützung des Vereins bereit sind und die Satzung des Vereins anerkennen. Die Schüler sind durch den Schulsprecher im Verein in allen Gremien mit beratender Stimme vertreten.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Berufungsfall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch schriftliche an den Verein zu richtende Austrittserklärung, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten,
- wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und nach der zweiten Mahnung im Verzug ist.
- bei vereinschädigendem Verhalten.

Das Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Berufungsfall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des betreffenden Jahres per Einzugsverfahren zu leisten.

Darüber hinaus können Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die gleiches Stimmrecht haben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung; er kann im Verhinderungsfall durch eine anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kassenführung
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der das Begehren der Minderheit verhandelt wird.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Schriftführer, vertreten den Verein gemeinsam. Entsteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht zur Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

## § 9 Dokumentation

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 10 Satzungsänderung

Über die Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen; dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Das Erfordernis der Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder entfällt, wenn die angekündigte Satzungsänderung bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung Mangels Beteiligung nicht beschlossen werden konnte, die Einladung wiederum fristgerecht erfolgt ist und hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 11 Mittelverwendung

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Zuwendungen, die mit einem konkreten Verwendungszweck gegeben werden, sollen für diesen Zweck verwendet werden.  
Die Erstattung von Auslagen zur Durchführung der Tätigkeit für den Verein ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.  
Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Lette-Verein, Stiftung des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die berufliche Ausbildung junger Menschen in schulischer Organisationsform.